

## FAQ Randzeitbetreuung (Text: Fachbereich Bildung)

Kann die Randzeitbetreuung auch nur für den Freitag gebucht werden? (an diesem Wochentag endet der Unterricht um 12:10 Uhr)

- Ja, das ist möglich.

Kann freitags das Mittagessen noch in Anspruch genommen werden und anschließend nach Hause gegangen werden, ohne die anschließende Randzeitbetreuung?

- Nein, das Mittagessen ist freitags nur in Verbindung mit Randzeitbetreuung möglich, hier geht es um Versicherungsfragen und um rechtliche Regelungen durch das Ganztagschulgesetz des Landes Baden-Württemberg und die vom Gemeinderat der Stadt Mannheim verabschiedete Satzung. (Auch im Hort kann momentan nicht ein Essen ohne anschließende Betreuung bzw. ohne den vollständigen Betreuungsvertrag gebucht werden.)

Ist vor dem regulären Ende der Randzeitbetreuung ein flexibles Abholen des Kindes möglich?

- Jederzeit; die Randzeit ist nur für nachweislich berufstätige Eltern, die selbstverständlich nach ihrem persönlichen Arbeitsende ihr Kind ohne Einschränkungen abholen können, das gilt auch freitags.

Kann die Randzeitbetreuung auch nur wochenweise in Anspruch genommen werden (z.B. nur wenn die Eltern Spätschicht arbeiten)?

- Nein, dies ist nicht möglich, das ist auch bei der momentanen Hortbetreuung nicht möglich. Es geht hier um Personalplanungen, Aufsichtspflichten und den damit verbundenen garantierten Personalstärken. Die Randzeitenbetreuung ist so kostengünstig, dass es nicht mit dem Verwaltungsaufwand in Schule, Sekretariat und Stadtverwaltung zu vereinbaren ist. Wir lehnen dies im Übrigen auch aus pädagogischen Gründen ab, Kinder benötigen Verlässlichkeit, regelmäßige Strukturen, Freunde täglich sehen...

Kann die Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden, wenn mein Kind nicht für die Randzeitbetreuung angemeldet ist?

- Ja, das ist möglich. Es bedarf der Anmeldung und des Nachweises, dass die Eltern berufstätig sind.

Wird die Ferienbetreuung an Ganztagschulen von 7:30 – 17:00 Uhr angeboten oder zeitlich verkürzt?

- Derzeit von 8-16 Uhr, das Angebot ist kostenpflichtig und gilt für die Herbst-, Oster-, und Pfingstferien; in den Sommerferien die ersten 4 Wochen.